

Kurznotizen:

- Einverständniserklärungen:

Nutzen Schüler und Lehrer Online-Lernplattformen wie Mebis, Moodle oder Antolin, so müssen Einverständniserklärungen der Lehrer und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigter eingeholt werden!

Die Veröffentlichung von Bild und Name der Klassenelternsprecher, des Elternbeirats, der VAGs und des Hausmeisters auf der Schul-Homepage, der Schülerzeitung oder in Printmedien erfordert eine Einverständniserklärung!

- Nutzungsordnung:

Jede Schule ist verpflichtet, eine Nutzungsordnung des Internets an Schulen und der EDV-Einrichtungen zu erstellen!

- Beurteilung von Lehrkräften:

Auf keinen Fall dürfen Beurteilungen von Lehrkräften auf einem PC nach der Bearbeitung gespeichert werden. Dies wäre ein grober Verstoß gegen Datenschutz- und Beurteilungsrichtlinien im Schuldienst.

- Praktikanten und Lesepaten müssen eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen, Lesepaten zusätzlich sogar ein Führungszeugnis vorlegen!

- Mails an Eltern dürfen weder Aussagen über den Leistungsstand des Schüler noch über den Grund einer erzieherischen Maßnahmen beinhalten!

- Schul-Homepages müssen ein Impressum (Vorlage bei [mir](#)) haben!

Private Smartphones und Tablets als Dienstgerät:

Die Lehrkräfte sollten darüber informiert werden, dass auf die Nutzung von Apps im Dienst verzichtet werden sollte. Ebenso ist eine Verarbeitung und Speicherung von dienstlichen Daten auf dem privaten Notebook, Tablet, Smartphone oder USB-Sticks mit äußerster Vorsicht zu betrachten. Verschlüsseln Sie!

Siehe den 25. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz Nr. 2.1.3

<https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb25/tb25.pdf>

Verfahrensbeschreibung einholen

Programme mit cloudbasierten Diensten (NotenBox als App, diverse Apps, usw.) sind ohne Freigabe nicht mehr von Lehrern einzusetzen, da eine Speicherung in einer Cloud auf einem Server außerhalb der EU und des EWR nicht zulässig ist. Dazu zählen auch Server in der Schweiz!

Die Nutzung der Notenbox auf einem PC oder Laptop ist weiterhin noch möglich.

Prinzipiell müssen sich die Schulleiter mit den entsprechenden Herstellern der Programme wegen einer Verfahrensbeschreibung der Software in Verbindung setzen.

Nach Erhalt dieser Verfahrensbeschreibung ist diese an den DSB weiterzuleiten. Der Schulleiter muss nicht selbstständig eine Verfahrensbeschreibung erstellen.

Der Schulleiter ist nur für die dienstliche Notwendigkeit eines Programms zuständig.

Personenbezogene Videoaufnahmen und Filme

dürfen nicht auf Lernplattformen bzw. auf der Schul-Homepage abgelegt werden. Einzige Möglichkeit ist die Speicherung des Filmmaterials auf einer DVD, welche dann im Safe der Schule aufbewahrt wird. Eine Speicherung ist nicht zulässig.

Wettbewerbe an Schulen

Der Veranstalter eines Wettbewerbes (zum Beispiel Malwettbewerb der Sparkassen) muss die Einwilligungserklärungen der Eltern bzw. der Schüler der Schule vorweisen können. Sind diese nicht vorhanden, darf der entsprechende Wettbewerb nicht durchgeführt werden. Die Verantwortung liegt nicht bei der Schule. Der Schulleiter muss überprüfen, ob diese Einwilligungserklärungen dem Veranstalter vorliegen.

OWA-Postfach nutzen

Hinweis an die Schulleiter:

Für das Versenden von Mails an andere Schulen, an das Schulamt und an die Regierung sollte das OWA-Postfach genutzt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, das OWA-Postfach in MS Outlook zu integrieren und somit Mails über Outlook abzurufen. Anleitung dazu wird nachgereicht.

Weitergabe des KMS zum Thema „Ganztagsschulen“

Die Schulleiter sollten darauf achten, dass die Träger/ Catering-Firmen direkt mit den Eltern in Verbindung treten und so selbst die Daten der Schüler erheben.

Somit liegt die Verantwortung des Datenschutzes in den Händen der Träger und nicht bei der Schule. Auch ist es nicht erlaubt, auf der Schul-Homepage mit einem Bild für die Firma zu werben!

Archive auf Schul-Homepages

Es ist dringend davon abzuraten, in den Archiven der Schul-Homepage die Fotos oder andere personenbezogene Daten ehemaliger Schüler und Lehrer weiterhin einsehbar und abrufbar vorzuhalten. Dies ist nicht durch Einverständniserklärungen gedeckt!

Elektronisches Klassenbuch

Die zu speichernden Daten müssen durch die Freigabe der ASV abgedeckt sein. Ordnungsmaßnahmen oder sozialer Hintergrund der Schüler darf nicht abgespeichert werden. Verboten!

Facebook

Eine Veröffentlichung von Fotos auf Facebook durch Lehrer, Schulleiter oder Bürgermeister, *auf denen Schüler, Schülerlotsen, Klassen, etc., Elternsprecher, etc., einzelne Lehrer oder auch Lehrerkollegien bei Fortbildungen o.ä. dargestellt sind*, ist nicht durch Einverständniserklärungen abgedeckt und nicht zulässig!

Dropbox und Co.

Dienstliche Daten dürfen nicht auf Dropbox, Google oder anderen Cloudspeichern gespeichert werden, wenn die Server außerhalb der EU stehen! Verschlüsseln!

Links

Datenschutz in der Schule: http://www.km.bayern.de/download/4837_lfd_broschuere_schule.pdf

Rechtliche Grundlagen: <https://www.mebis.bayern.de/service/recht/datenschutz/grundlagen/>

Vorlagen: <https://www.mebis.bayern.de/service/recht/datenschutz/muster-vorlagen/>

FAQ Datenschutz: <https://www.mebis.bayern.de/service/recht/datenschutz/fragen-und-antworten-3/>

Weitere Hilfen : [Fachberatung Informatik](#) oder [DSB im Schulamtsbezirk NM](#)

Zum Thema „Verschlüsselung“ : <http://fb-info.jimdo.com/downloads/fb-truecrypt>